

# Handbuch «zur Bestimmung der Kapitalwerte für die Statistik, gültig ab 2023»

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Einführung   | 3 |
| 2.  | Berechnung des Kapitalwertes für die Statistik                             | 3 |
| 3.  | Kapitalwertänderungen in der Statistik                                     | 4 |
| 3.1 | Gründe für das Ändern des Kapitalwertes                                    | 4 |
| 3.2 | Meldung von Kapitalwertänderungen  | 5 |
| 4.  | Kombination mehrerer Renten-Unfälle sowie Renten bei mehreren Versicherern | 6 |
| 5.  | Auskauf von Renten   | 6 |
| 6.  | Abfindungen  | 6 |
| 7.  | Numerische Beispiele   | 6 |
| 7.1 | Beispiel zu Änderung der Rechnungsgrundlagen per 01.01.2014                | 7 |
| 7.2 | Beispiel zu Änderung des Invaliditätsgrads per 01.06.2015                  | 8 |

## 1. Einführung

Die UVG Aufsichtsbehörde des Bundes sorgt für die Führung einer einheitlichen Statistik aller Unfallversicherer. Dazu fordert die Aufsichtsbehörde Auskünfte von allen Unfallversicherern. Die eingeforderten Informationen werden an einer gemeinsamen Sammelstelle (SSUV) abgelegt. So betreut diese Sammelstelle neben vielen anderen Daten auch eine Datenbank, die die Versicherungsleistungen aller Unfallversicherer enthält.

Um die Datenbank mit den Versicherungsleistungen zu füllen, haben die Unfallversicherer für Langfristleistungen Kapitalwerte zu liefern (vgl. "Handbuch für die Bearbeitung der Grundlagen für die Statistik der Versicherungsleistungen (VL) Record-Art 45").

Zu Abschnitt 2:

Diese Kapitalwerte sind von allen Unfallversicherern auf dieselbe Weise zu berechnen. Dieser Abschnitt legt die Berechnungsvorschrift für diese Kapitalwerte fest.

Zu Abschnitt 3:

Aufgelistet werden diejenigen Ereignisse, bei denen Anpassungen der Kapitalwerte zu machen sind. Erklärt wird, wie die Anpassungen zu melden sind.

Zu Abschnitt 4:

Beschrieben wird das Vorgehen beim Zusammentreffen von mehreren Versicherern oder Unfällen.

Zu Abschnitt 5:

Das Vorgehen beim Auskauf wird aufgezeigt.

Zu Abschnitt 6:

Das Vorgehen bei Abfindungen wird aufgezeigt.

Zu Abschnitt 7:

In diesem Abschnitt werden numerische Beispiele berechnet.

## 2. Berechnung des Kapitalwertes für die Statistik

Die Unfallversicherer berechnen für die Bilanz und die Betriebsrechnung die Deckungskapitale für Invaliden-, Hinterlassenenrenten und Hilflosenentschädigungen auf das Jahresende. Die Berechnungsvorschriften dafür sind in dem Dokument "Handbuch für die Kapitalisierung der Renten im UVG" abgelegt. Für die Berechnung der Deckungskapitale auf das Jahresende kann das von der Suva zur Verfügung gestellte Modul verwendet werden.

In die Statistik, speziell in die Datenbank mit den Versicherungsleistungen, sollen diese Deckungskapitale jedoch nicht auf das Jahresende sondern per Beginn der Rente oder der Hilflosenentschädigung einfließen. Als Kapitalisierungszeitpunkt ist der Monat vor dem Beginn des Rechtsanspruchs (z. Bsp. Rentenbeginn) einzusetzen. Das gilt sowohl bei Neuberechnungen wie auch bei späteren Anpassungen.

### 3. Kapitalwertänderungen in der Statistik

In der Regel werden die in die Statistik eingebrachten Kapitalwerte nicht mehr geändert. Lediglich in Ausnahmefällen wird eine Änderung bzw. Anpassung in der Risikostatistik vorgenommen. Diese Ausnahmefälle sind in der folgenden Liste in Abschnitt 3.1 festgehalten.

Grundsätzlich sind diejenigen Änderungen, die in den verwendeten Rechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt sind, zu melden.

Alle Versicherer melden die Kapitalwerte und deren Veränderungen nach den gleichen Regeln. Eine Ausnahme gibt es für die Meldung der Hilflosenentschädigungen (siehe Abschnitt 3.1 Listenpunkt a5). Bei einer Erhöhung der Hilflosenentschädigung infolge Anpassung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes stockt die Suva die Kapitalwerte der Hilflosenentschädigungen entsprechend auf<sup>1</sup>, während die übrigen Unfallversicherer die Erhöhung der Hilflosenentschädigungen wie Teuerungszulagen behandeln. Dies führt in diesem Fall zu unterschiedlichen Meldeverfahren.

#### 3.1 Gründe für das Ändern des Kapitalwertes

Trifft einer der nachstehend aufgeführten Gründe zu, dann (und nur in diesen Ausnahmefällen) wird der Kapitalwert in der Statistik angepasst:

| Rentenfall             | Änderungsgrund (gültig ab 1. Januar 2023)  |
|------------------------|--|
| a) Invalidenrente      |  |
|                        | a1) Änderung des Invaliditätsgrades  |
|                        | a2) Nachträglicher Zugang von IV-Kinderrenten  |
|                        | a3) Tod des Invalidenrentners mit Auslösen einer Hinterlassenenrente (Übergang IR → HR)  |
|                        | a4) Änderung des massgeblichen Lohns (z.B. Lernende)   |
|                        | a5) Nur Suva (bis 2016): Erhöhung der Hilflosenentschädigung infolge von Anpassungen des versicherten Höchstverdienstes.   |
|                        | a6) Freiwillig: Änderung der Komplementärrente aufgrund Erhöhung/Senkung der IV-Rente  |
| b) Hinterlassenenrente |  |
|                        | b1) Wiederverheiratung und Scheidung   |
|                        | b2) Nachträglicher Zugang von Waisenrenten   |
| c) alle                |  |
|                        | c1) Nachträglich erstmals festgesetzte Komplementärrente   |
|                        | c2) Änderung der Rechnungsgrundlagen   |
|                        | c3) Getroffene Voraussetzungen stellten sich als falsch heraus (z.B. Nach einer Einsprache muss der Jahresverdienst oder der Invaliditätsgrad neu verfügt werden.) |

---

<sup>1</sup> Mit dem revidierten UVG, gültig ab 01.01.2017 werden auch bei der Suva die Erhöhungen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes wie Teuerungszulagen behandelt.

### 3.2 Meldung von Kapitalwertänderungen

Im Folgenden verwenden wir diese Abkürzungen

- $t$  = Änderungszeitpunkt, wobei damit die rechtliche Gültigkeit der Änderung gemeint ist.
- $V_1$  = Voraussetzungen, die bei der letzten Eingabe in die Statistik gültig waren.
- $V_2$  = Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt  $t$  gültig sind (die aktualisierten Voraussetzungen).
- $K_t(V_1)$  = Kapitalwert, berechnet zum Zeitpunkt  $t$ , aufgrund der Voraussetzungen  $V_1$ .
- $K_t(V_2)$  = Kapitalwert, berechnet zum Zeitpunkt  $t$ , aufgrund der Voraussetzungen  $V_2$ .

Dabei werden die Kapitalwerte  $K_t(V_j)$  zum Zeitpunkt  $t$ , aufgrund der Voraussetzungen  $V_j$  gemäss den Regelungen des Abschnittes 2 berechnet.

Zwei Vorgehensweisen bei Kapitalwertänderungen gibt es:

- a) Vorgehen bei Änderungsgrund a3):

Der Änderungsgrund a3) wird ausgelöst durch den Tod des Invalidenrentners. Die Invalidenrente endet und die Hinterlassenenrenten beginnen. Das bedeutet für die Risikostatistik

- IR) Der Kapitalwert für die Invalidenrente wird verkleinert um das ab dem Änderungszeitpunkt nicht mehr gebrauchte (aber bisher eingerechnete) Kapital. Der einzugebende Kapitalwert für die beendete Invalidenrente ist

$$-K_t(V_1)$$

- HR) Der Kapitalwert für die Hinterlassenenrenten muss in die Risikostatistik neu hinzugefügt werden. Der einzugebende Kapitalwert für die beginnenden Hinterlassenenrenten ist:

$$K_t(V_2)$$

Ein Berechnungsbeispiel befindet sich in Abschnitt 7.2.

- b) Vorgehen bei den übrigen Änderungsgründen:

Der einzugebende Kapitalwert für die übrigen Änderungsgründe ist:

$$K_t(V_2) - K_t(V_1)$$

Ein Berechnungsbeispiel befindet sich in Abschnitt 7.3.

**Hinweis:**

Treten in einem Jahr mehrere Änderungsgründe auf, so wird nur ein Record geliefert, der die Summe sämtlicher Korrekturwerte enthält.

#### 4. Kombination mehrerer Renten-Unfälle sowie Renten bei mehreren Versicherern

Gemäss den Artikeln 99 - 102, 126.3 der UJV kann es vorkommen, dass mehrere Unfälle oder mehrere Versicherer in einen Fall einzubeziehen sind.

Situation: Seit dem Zeitpunkt  $t_1$  richtet Versicherer  $A_1$  die Rente  $R_1$  aus. Dafür hat der Versicherer  $A_1$  den Kapitalwert  $K_{t_2}(R_1)$  mittels Record-Art 45 bereits gemeldet. Es ereignet sich nun ein neuer Unfall zum Zeitpunkt  $t_2$ , wobei  $t_2 > t_1$ , der bei  $A_2$  versichert ist und die Rente auf  $R_2$  erhöht. Der Kapitalwert für die Rente  $R_2$  zum Zeitpunkt  $t_2$  sei  $K_{t_2}(R_2)$ .

Die Melderegul für die Statistik lautet: Derjenige Versicherer, der dem Verunfallten die Rente ausrichtet, meldet die Kapitalwerterhöhung der Statistik. Das kann je nach Fall Versicherer  $A_1$  oder  $A_2$  sein. Für die Rente  $R_1$  ist bereits von Versicherer  $A_1$  der Kapitalwert geliefert worden. Ausstehend ist der Kapitalwert für die Rentenerhöhung von  $R_1$  auf  $R_2$ . Das entspricht dem Kapitalwert:

$$K_{t_2}(R_2 - R_1) = K_{t_2}(R_2) - K_{t_2}(R_1)$$

Wobei:

$K_{t_2}(R_1)$  = Kapitalwert für die Rente  $R_1$ , berechnet zum Zeitpunkt  $t_2$ .

$K_{t_2}(R_2)$  = Kapitalwert für die Rente  $R_2$ , berechnet zum Zeitpunkt  $t_2$ .

$K_{t_2}(R_2 - R_1)$  = Kapitalwert für die Rentenerhöhung von  $R_1$  auf  $R_2$ , berechnet zum Zeitpunkt  $t_2$ .

Bemerkung: Das Vorgehen ist ganz analog dem Vorgehen im Abschnitt 3.2b).

#### 5. Auskauf von Renten

Wird eine bereits gemeldete Invaliden- oder Hinterlassenenrente ausgekauft, so bedarf es keiner weiteren Meldung.

Noch nicht gemeldete Invaliden- oder Hinterlassenenrente, die ausgekauft werden, müssen mit dem Record Versicherungsleistungen gemeldet werden.

#### 6. Abfindungen

Abfindungen führen zu einer Änderung des Invaliditätsgrades. Deshalb sind sie gemäss Listeneintrag a1) in Abschnitt 3.1 meldepflichtig.

#### 7. Numerische Beispiele

Um das Verständnis zu vertiefen und die praktische Anwendung der Kapitalwertbestimmung zu illustrieren, werden in diesem Kapitel einige numerische Beispiele gelöst.

## 7.1 Beispiel zu Änderung der Rechnungsgrundlagen per 01.01.2014

|  |                   |
|--|-------------------|
| Geburtsdatum:                              | 15.03.1961        |
| Unfalldatum:                               | 08.08.1998        |
| Geschlecht:                                | M                 |
| Jahresverdienst / -Jahr:                   | 48'300 Fr. / 1997 |
| Jahresverdienst / -Jahr nach Art 31.2 UVV: | 48'300 Fr. / 1997 |
| Invaliditätsgrad:                          | 20 %              |
| Rente:                                     | 644 Fr.           |

### 1. Schritt : Kapitalwertberechnung nach alten Rechnungsgrundlagen (RG)

|  |          |
|--|----------|
| Massgebendes Alter:  | 52 Jahre |
| Barwert am 31.12.2013:   | 17.03    |
| Kapitalwert am 31.12.2013 nach alten RG:                           |          |
| $K_{2013,12}(\text{alte RG}) = 17.03 \cdot 12 \cdot 644 = 131'608$ |          |

### 2. Schritt: Kapitalwertberechnung nach neuen Rechnungsgrundlagen

|   |                   |
|---|-------------------|
| Massgebendes Alter:   | 52 Jahre 9 Monate |
| Barwert am 31.12.2013:  | 20.060            |
| Kapitalwert am 31.12.2013 nach neuen RG:                            |                   |
| $K_{2013,12}(\text{neue RG}) = 20.060 \cdot 12 \cdot 644 = 155'024$ |                   |

### 3. Schritt: Änderung des Kapitalwerts für die Statistik

(Rechnungsjahr 2014, zu melden im Jahr 2015)

$$K_{2013,12}(\text{neue RG}) - K_{2013,12}(\text{alte RG}) = \underline{23'416}$$

## 7.2 Beispiel zu Änderung des Invaliditätsgrads per 01.06.2015

|  |                   |
|--|-------------------|
| Geburtsdatum:                              | 15.03.1961        |
| Unfalldatum:                               | 08.08.1998        |
| Geschlecht:                                | M                 |
| Jahresverdienst / -Jahr                    | 48'300 Fr. / 1997 |
| Jahresverdienst / -Jahr nach Art 31.2 UVV: | 48'300 Fr. / 1997 |
| Invaliditätsgrad bis am 31.05.2015:        | 20 %              |
| Rente bis am 31.05.2015:                   | 644 Fr.           |
| Invaliditätsgrad ab 01.06.2015:            | 15 %              |
| Rente ab 01.06.2015:                       | 483 Fr.           |

### 1. Schritt Kapitalwertberechnung mit altem Invaliditätsgrad

|  |                   |
|--|-------------------|
| Massgebendes Alter:                                | 54 Jahre 2 Monate |
| Barwert am 31.05.2015:                             | 19.549            |
| $K_{2015,05} (20\%) = 19.549 \cdot 12 \cdot 644 =$ | $151'075$         |

### 2. Schritt: Kapitalwertberechnung mit neuem Invaliditätsgrad

|  |                   |
|--|-------------------|
| Massgebendes Alter:                                | 54 Jahre 2 Monate |
| Barwert am 31.05.2015:                             | 19.549            |
| $K_{2015,05} (15\%) = 19.549 \cdot 12 \cdot 483 =$ | $113'306$         |

### 3. Schritt: Änderung des Kapitalwerts für die Statistik

(Rechnungsjahr 2015, zu melden im Jahr 2016)

$$K_{2015,05}(15\%) - K_{2015,05}(20\%) = \underline{-37'769}$$

#### Bemerkung:

Wenn die Invaliditätsgradänderung bereits am 1.6.2014 stattfinden würde, wäre sie im selben Jahr wie der Grundlagenwechsel und für das Rechnungsjahr 2014 müsste die Summe der beiden Kapitalwertänderungen gemeldet werden:

Berechnung der Änderung des Kapitalwerts für die Statistik

$$1. \text{ Schritt } \Delta (RG) = K_{2013,12}(\text{neue RG}) - K_{2013,12}(\text{alte BT}) = 23'416 \quad (\text{vgl. Bsp 1})$$

$$2. \text{ Schritt } \Delta (\text{IV-Grad}) = K_{2014,05} (15\%) - K_{2014,05} (20\%) = 115'404 - 153'872 = -38'468 \quad (\text{analog zu Bsp. 2})$$

### 3. Schritt: Änderung des Kapitalwerts für die Statistik

(Rechnungsjahr 2014, zu melden im Jahr 2015)

$$\Delta (RG) + \Delta (\text{IV-Grad}) = \underline{-15'052}$$